

Auszug aus dem Statut
für
das Archäologische Institut
betreffend die damit verbundenen
Reisestipendien.

§. 19. Um die archäologischen Studien zu beleben und die anschauliche Kenntniss des klassischen Alterthums möglichst zu verbreiten, insbesondere um für das archäologische Institut leitende Kräfte und für die vaterländischen Universitäten und Museen Vertreter der Archäologie heranzubilden, werden mit dem genannten Institut fünf jährliche Reisestipendien, ein jedes im Belauf von dreitausend Mark, verbunden, welche den nachstehenden Bestimmungen gemäß vergeben werden sollen.

§. 20. Zur Bewerbung um vier der gedachten Stipendien wird der Nachweis erfordert, daß der Bewerber entweder an einer Universität des Deutschen Reiches, beziehentlich an der Akademie zu Münster die philosophische Doctorwürde erlangt oder das Examen pro facultate docendi bestanden und in demselben für den Unterricht in den alten Sprachen in der obersten Gymnasialklasse die Befähigung nachgewiesen hat. Der Bewerber hat ferner nachzuweisen, daß zwischen dem Tage, an welchem er promovirt worden oder das Oberlehrer-Examen absolvirt hat, eventuell, wo beides stattgefunden hat, dem späteren von beiden, und dem Tage, an welchem das nachgesuchte Stipendium für ihn fällig werden würde (§. 26), höchstens ein dreijähriger Zwischenraum liegt.

Für das fünfte der jährlich zu vergebenden Stipendien, welches in erster Reihe bestimmt ist, die Erforschung der christlichen Alterthümer der römischen Kaiserzeit zu fördern, wird erfordert, daß der Bewerber an der theologischen Facultät einer Universität des Deutschen Reichs den Cursus der protestantischen oder der katholischen Theologie absolvirt, das heißt nach Ablauf mindestens des akademischen Trienniums in ordnungsmäßiger Weise die Exmatriculation bewirkt hat, und daß er an dem Tage, wo das Stipendium fällig wird, das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

§. 21. Der Bewerber hat ferner die gutachtliche Äußerung der philosophischen, resp. theologischen Facultät einer Universität des Deutschen Reiches, oder der Akademie zu Münster, oder auch einzelner bei einer solchen Facultät angestellter Professoren der einschlagenden wissenschaftlichen Fächer über seine bisherigen Leistungen und seine Befähigung zu erwirken und seinem Gesuch beizufügen, auch, falls er schon literarische Leistungen aufzuweisen hat, wo möglich dieselben mit einzusenden. Ferner sind in dem Gesuche die besonderen Reisezwecke kurz zu bezeichnen. Daß unter den Reisezielen in der Regel Rom mit einbegriffen sei, liegt im Geiste der Stiftung.

229

Bei Gesuchen um Verlängerung des Stipendiums finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Dagegen ist hier eine übersichtliche Darstellung der bisherigen Reiseergebnisse in das Gesuch aufzunehmen, und wird, falls der Stipendiat bereits in Rom oder Athen sich aufgehalten hat oder noch aufhält, über seine Leistungen und seine Befähigung das Gutachten des Secretariats des Instituts erfordert.

§. 22. Die Gesuche um Ertheilung des Stipendiums sind in jedem Jahre vor dem 1. Februar desselben an die Central-Direction des archäologischen Instituts nach Berlin einzusenden, welche die Wahl nach vorgenommener Prüfung der Qualification des Bewerbers in der Gesamtsitzung vornimmt etc. Bei gleicher wissenschaftlicher Tüchtigkeit wird die Central-Direction denjenigen Bewerbern den Vorzug geben, die neben der unerläßlichen philologischen Bildung sich bereits einen gewissen Grad kunstgeschichtlicher Kenntnisse und monumentaler Anschauungen zu eigen gemacht haben und welche dem archäologischen Institute oder den deutschen Lehranstalten oder Museen dereinst nützlich zu werden versprechen.

§. 23. Die Stipendien können nicht cumulirt, noch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr vergeben werden; zulässig ist jedoch die Wiedergewährung eines Stipendiums für ein zweites Jahr.

Die Wiedergewährung des im §. 20 bezeichneten fünften Stipendiums auf ein zweites Jahr kann auch erfolgen, wenn der Stipendiat bei eintretender Fälligkeit des zweiten Stipendiums das 30. Lebensjahr bereits überschritten haben sollte.

§. 24. Dispensation von den in den §§. 20, 21, 23 aufgestellten Vorschriften ertheilt in besonderen Fällen das Auswärtige Amt nach Anhörung der Central-Direction.

§. 24a. Bis auf Weiteres kann jährlich eines der vier Reisetstipendien für klassische Archäologie mit Wegfall der im §. 20 gesetzten Präklusivfrist an Gymnasiallehrer vergeben werden, welche an einem öffentlichen Gymnasium innerhalb des Deutschen Reiches festangestellt und in Lehre und Wissenschaft besonders bewährt sind. Das Stipendium kann zu diesem Zwecke in zwei halbjährige — jedes zu 1500 Mark — zerlegt werden behufs einer im Wintersemester, spätestens am 1. December anzutretenden halbjährigen Studienreise.

Anstatt der in §. 21 geforderten Zeugnisse von Universitäten oder Professoren hat der Bewerber ein Zeugniß seiner vorgesetzten Behörde, sowohl über seine bisherige Amtswirksamkeit, als auch darüber beizubringen, daß im Falle der Stipendienverleihung auf die Ertheilung des erforderlichen Urlaubs gerechnet werden könne.

Ein derartiges Stipendium kann an ein und dieselbe Person nur einmal verliehen werden.

§. 25. Die schließliche Entscheidung wird in der Regel vor Ablauf des Juli-Monats den Empfängern mitgetheilt, deren Namen in dem »Reichs-Anzeiger« veröffentlicht werden.

§. 26. Das Stipendium wird jährlich am 1. October fällig, und der ganze Betrag auf einmal dem Bewerber oder seinem gehörig legitimirten Bevollmächtigten durch die Legations-Kasse gegen Quittung ausgezahlt.

§. 28. Der Stipendiat ist verpflichtet, so lange er in Rom oder Athen verweilt, an den Sitzungen des Instituts (§. 9, 6) regelmäßigen Antheil zu nehmen. Er hat überdies während seiner Reise die Zwecke des Instituts nach Möglichkeit zu fördern und nach Beendigung derselben über deren Ergebniß einen summarischen Bericht an die Central-Direction einzusenden.

Die in der vorliegenden Arbeit über die Bedeutung
des Wortes "Kultur" im allgemeinen Sinne
und die Bedeutung des Wortes "Kultur" im
besonderen Sinne der Kulturgeschichte
und der Kulturwissenschaften im allgemeinen
ist die Aufgabe der vorliegenden Arbeit.

Die Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist die
Bedeutung des Wortes "Kultur" im
allgemeinen Sinne und die Bedeutung
des Wortes "Kultur" im besonderen
Sinne der Kulturgeschichte und der
Kulturwissenschaften im allgemeinen
zu untersuchen und die Ergebnisse
darüber zu veröffentlichen.

Die Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist die
Bedeutung des Wortes "Kultur" im
allgemeinen Sinne und die Bedeutung
des Wortes "Kultur" im besonderen
Sinne der Kulturgeschichte und der
Kulturwissenschaften im allgemeinen
zu untersuchen und die Ergebnisse
darüber zu veröffentlichen.

Die Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist die
Bedeutung des Wortes "Kultur" im
allgemeinen Sinne und die Bedeutung
des Wortes "Kultur" im besonderen
Sinne der Kulturgeschichte und der
Kulturwissenschaften im allgemeinen
zu untersuchen und die Ergebnisse
darüber zu veröffentlichen.

Die Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist die
Bedeutung des Wortes "Kultur" im
allgemeinen Sinne und die Bedeutung
des Wortes "Kultur" im besonderen
Sinne der Kulturgeschichte und der
Kulturwissenschaften im allgemeinen
zu untersuchen und die Ergebnisse
darüber zu veröffentlichen.

Die Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist die
Bedeutung des Wortes "Kultur" im
allgemeinen Sinne und die Bedeutung
des Wortes "Kultur" im besonderen
Sinne der Kulturgeschichte und der
Kulturwissenschaften im allgemeinen
zu untersuchen und die Ergebnisse
darüber zu veröffentlichen.

Ansatz aus dem Stein

das Archäologische Institut

Preisverhandlungen